

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste Seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Haukebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

N. 153.

Sonnabend, den 29. Dezember

1894.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg u. Schneeberg werden aufgefordert, sich gemäß § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1895

zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für alle militärpflichtigen Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen,
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1875 geborenen Militärpflichtigen, wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeugniß**, von allen Militärpflichtigen der früheren Altersklassen der **Loosungsschein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren innerhalb des bemerkten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 18. Dezember 1894.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Fhr. v. Wirsing. St.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Zwickau im Monat November cr. festgesetzte und um Fünft vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemein- den, resp. Quartierwirthen im Monat Dezember cr. an Militärpferde zur Ver-
abreichung gelangende Marschfourage beträgt:

6 M. 83 Pf. für 50 Ko. Hafer,
3 " 68 " " 50 " Heu und
2 " 63 " " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 24. Dezember 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirsing. St.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der **Christiane Wilhelmine** verw. **Unger** geb. **Möckel**, Inhaberin einer Pinselfabrik in **Schönheide** wird heute am 6. Dezember 1894, Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Landrock** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1895 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 20. Dezember 1894, Vormittag 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. Januar 1895, Vormittag 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Dezember 1894 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Rauhsch.

Bekannt gemacht durch: Aktuar **Friedrich, G. S.**

Bekanntmachung.

Die Instandhaltung der Straßen-Unterhaltungs-Arbeitsgeräte, mit Ausnahme der Steinhammer, soll im Bezirke der unterzeichneten Dienststellen vom

Jahre 1895 ab an geeignete **Schmiede** abtheilungsweise in **Alford** — für eine am Ende jeden Jahres zahlbare Entschädigung — vergeben werden, dergestalt, daß der betreffende Affordant die Verpflichtung übernimmt, die ihm überwiesenen Arbeitsgeräte nach Ablauf der Affordperiode in genau derselben Anzahl und dem guten gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben, wie sie von ihm übernommen worden sind. Demnach sind also die nicht mehr reparaturfähigen Stücke ohne besondere Entschädigung durch neue zu ersetzen.

Die Vertragsbedingungen liegen bei den Hrn. Amtstrassenmeistern **Rothe** in **Neustädtel**, **Weise** in **Schwarzenberg** u. **Fahn** in **Eibenstock** zur Einsichtnahme aus. Ueber die Anzahl der auf jeder Abtheilung vorhandenen Arbeitsgeräte ertheilen die Strassenwärter Auskunft.

Geeignete Bewerber wollen ihre Angebote, nach Strassen-Abtheilungen getrennt, bis

Mittwoch, den 2. Januar 1895

an die mitunterzeichnete Bauberwalterei gelangen lassen. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten. Diejenigen Angebote, auf welche bis zum 10. Januar 1895 der Zuschlag nicht ertheilt ist, sind als abgelehnt zu betrachten.

Königliche Straßen- und Wasser-Bauinspektion und
Königliche Bauberwalterei Schwarzenberg,

Ringel.

am 22. Dezember 1894.

Bähler.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Schulweihe sind

- von den am Schulbau beteiligten Gewerken eine **Wanduhr** mit 14 Tagen Schwere und gravirter Kautschukplatte,
- von einem Herrn hier, der seinen Namen nicht veröffentlicht wissen will, die **Mittel zur Anschaffung eines Flügels**,
- von einem andern ungenannten Herrn hier eine **Uhr für das Directorial- und Konferenzzimmer**

der Schule als Geschenke überreicht worden.

Hoch erfreut über das der Schule damit entgegengebrachte Interesse bringen wir dies unter dem Ausdruck unseres herzlichsten Dankes zur öffentlichen Kenntniß.
Eibenstock, am 22. Dezember 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Graupner.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der **Ostern 1895 schulpflichtig werdenden Kinder** betreffend.

Ostern 1895 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis zum 30. Juni 1895 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldungen werden

Mittwoch, den 2., Donnerstag, den 3., Freitag, den 4.
und Sonnabend, den 5. Januar 1895,

Vormittags 11–12 Uhr

im Directorialzimmer des neuen Schulgebäudes entgegengenommen.

Bei dieser Anmeldung ist für alle Kinder der **Impfschein** und für Kinder, die aus **Gesundheitsrückichten** vom Schulbesuch noch **zurückgehalten** werden sollen, ein **ärztliches Zeugniß** über die Nothwendigkeit dessen, für die **nicht in hiesiger Stadt** geborenen Kinder aber außerdem eine **landes- amtliche Geburtsurkunde** und ein **Laufzeugniß** beizubringen.

Insofern die Anmeldung der Kinder nicht durch die Eltern selbst erfolgt, sind damit nur Erwachsene zu beauftragen, die über die einschlagenden Verhältnisse der betreffenden Kinder und ihrer Eltern genügende Auskunft zu ertheilen vermögen. **Anmeldungen durch Personen, welche eine ausreichende Auskunft nicht geben können, müssen zurückgewiesen werden, ebenso werden von Schulkindern Anmeldungen überhaupt nicht entgegengenommen.**

Eibenstock, am 21. Dezember 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Graupner.

Nachdem die Abschätzung zu den hiesigen **Communalanlagen** auf das Jahr 1895 beendet ist, wird das betreffende Cataster **vom 2. Januar 1895** ab 14 Tage lang in der Expedition des unterzeichneten Gemeinderaths in der Weise ausgelegt werden, daß jeder Anlagenpflichtige von seiner Abschätzung Einsicht nehmen kann.

Etwasige Reklamationen sind innerhalb der 14tägigen Auslegungsfrist bei dem unterzeichneten Gemeinderathe **schriftlich** anzubringen und mit Angabe von Beweismitteln, bei Vermeidung des Verlustes der letzteren, zu versehen. Reklamationsschriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Schönheide, am 20. Dezember 1894.

Der Gemeinderath.